

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 14/2013 –

23.09.2013

### **Ende der Versicherungspflicht eines behinderten Studierenden bei Studienbeginn nach Vollendung des 30. Lebensjahres** Anmerkung zu LSG BaWü, Urt. v. 29.09.2011 – L 11 KR 1015/10

*Von Dipl.-Jur. Manuela Willig, Hannover*

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V sind Studierende<sup>1</sup>, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, gesetzlich krankenversichert. Allerdings gilt dies nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V nur bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters und längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern nicht zum Beispiel persönliche oder familiäre Hinderungsgründe die Überschreitung dieser zeitlichen Grenzen rechtfertigen. Grundsätzlich verlängern sich diese um Zeiten, in denen die Hinderungsgründe vorgelegen haben (Hinderungszeiten). Auch eine Behinderung oder eine Erkrankung können ein solcher Hinderungsgrund sein, wie sich nicht nur aus der Gesetzesbegründung sondern auch aus empirischen Erhebungen ergibt: Nach der 18. Sozialerhebung des Studentenwerks dauert das Studium bei gesundheitlich beeinträchtigten<sup>2</sup> Studierenden signifikant län-

ger als bei ihren nicht beeinträchtigten Kommilitonen.<sup>3</sup> Anders als durch andere Hinderungsgründe wird durch eine Behinderung oder eine längere Erkrankung jedoch die Studierfähigkeit in vielen Fällen nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft beeinträchtigt. Es stellt sich daher die Frage, ob eine absolute Verlängerungsgrenze für die studentische Krankenversicherung besteht oder ob diese für behinderte Studierende unbegrenzt aufrecht erhalten werden kann. Hierüber hatte das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg im vorliegenden Fall zu entscheiden.

#### **I. These der Autorin**

**Die Annahme einer für alle Hinderungsgründe gleichen absoluten Verlängerungsgrenze berücksichtigt nicht hinreichend, dass eine Behinderung/ eine Erkrankung anders als zum Beispiel der Erwerb von Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Bei dem hier verwendeten Begriff des Studierenden handelt es sich um die geschlechtsneutrale Fassung des in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V verwendeten Begriffs „Student“.

<sup>2</sup> Die Studierenden gelten als „gesundheitlich beeinträchtigt“ i. d. S., wenn sie angeben, entweder an einer Behinderung oder an einer

chronischen Erkrankung zu leiden (18. Sozialerhebung, Kap. 13, S. 390).

<sup>3</sup> 18. Sozialerhebung, Kap. 13, S. 390, S. 398.

**über den Zweiten Bildungsweg, ein dauerhafter Zustand ist, der von betroffenen Studierenden nicht beeinflussbar ist.**

## **II. Wesentliche Aussagen des Urteils**

- 1. Die Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung kann auch erst nach dem 30. Lebensjahr beginnen (Anschluss an BSG, Urt. v. 30.09.1992 – 12 RK 3/91 – SozR 3-2500 § 5 Nr. 8).**
- 2. Der Versicherungstatbestand in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V enthält eine absolute Verlängerungsgrenze.**
- 3. Nur Hinderungszeiten, die vor Vollendung des 30. Lebensjahres vorgelegen haben, können die studentische Krankenversicherung verlängern (Anschluss an BSG, Urt. v. 30.09.1992 – 12 RK 3/91 – SozR 3-2500 § 5 Nr. 8). Eine Verlängerung der studentischen Krankenversicherung kommt, sofern die Hinderungszeiten durchgehend vorgelegen haben, daher maximal bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres in Betracht.**

## **III. Der Sachverhalt**

Der 1963 geborene klagende Studierende ist vom Asperger Syndrom, von ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) und einer rezidivierenden depressiven Störung sowie einer Angststörung betroffen und befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung.

Nachdem er im Sommersemester 1983 zunächst ein Magisterstudium in politischer Wissenschaft, mittlerer und neuerer Geschichte sowie Psychologie aufgenommen hatte, das er wegen drei längerer Psychotherapien unterbrechen musste und auf ärztlichen Rat hin im März 1996 abbrach, studier-

te der Kläger ab dem Wintersemester 1996/1997 Rechtswissenschaften. Da er zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Studiums bereits 33 Jahre alt war und damit die in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V aufgestellte Altersgrenze von 30 Lebensjahren überschritt, beantragte er bei der beklagten Krankenkasse die Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung über diese Grenze hinaus. Zur Begründung führte er einen persönlichen Hinderungsgrund an. Die Krankenkasse verlängerte seine Mitgliedschaft in der Folge, zuletzt mit Bescheid vom 11. Mai 2007, bis zum 30. September 2008. Am 20. Oktober 2008 teilte die Krankenkasse ihm schließlich mit, sie prüfe nunmehr, ob sie ihn letztmalig für eine absehbare Zeit weiter als Studierenden versichern könne. Hierzu holte sie Stellungnahmen seines behandelnden Arztes und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ein. Der Arzt des Studierenden stellte eine positive Zukunftsprognose und verwies auf die Erfolge trotz studienerschwerender Behinderung in den letzten drei Semestern. Der Gutachter des MDK bescheinigte dem Kläger dauerhafte Erkrankungen, die den Studierenerfolg gefährden. Zur Zeit sei der Kläger in der Lage, sein Studium zielgerichtet, wenn auch teilweise verzögert, zu betreiben. Die Krankenkasse teilte dem Studierenden das Ergebnis der Begutachtung mit Schreiben vom 13. Mai 2009 mit und verwies auf die Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Krankenkassen. Nach diesen komme beim Vorliegen einer dauerhaften Erkrankung lediglich eine Verlängerung um sieben Fachsemester in Betracht. Danach hätte die Mitgliedschaft des Antragsstellers in der studentischen Krankenversicherung nur bis zum 31. März 2007 verlängert werden können. Nach Anhörung des Studierenden erließ die Krankenkasse am 9. Juni 2009 einen Bescheid, in dem sie seine Mitgliedschaft „aus Vertrauensschutzgründen“ bis zum 30. September 2009 verlängerte

und ihn für den Zeitraum danach auf die Möglichkeit der freiwilligen (Weiter-) Versicherung verwies.

Hiergegen legte der Studierende am 15. Juni 2009 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er an, seine studentische Pflichtmitgliedschaft bestehe solange wie sich das Studium erkrankungsbedingt verzögere, eine zeitliche Obergrenze ergebe sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht. Diesen Widerspruch wies die Krankenkasse am 31. August 2009 zurück. Sie führte aus, die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V sei eng ausulegen und verwies wiederum auf die Besprechungsergebnisse.

Der Studierende erhob daraufhin am 28. September 2009 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Mannheim. Das SG wies die Klage jedoch mit der Begründung ab, es könnten nur solche Hinderungszeiten eine Überschreitung rechtfertigen, die dafür ursächlich seien, dass der Studierende sein Studium nicht in den zeitlichen Grenzen abschließen konnte. Gehe man im vorliegenden Fall zugunsten des Klägers davon aus, dass der Kläger mit 19 Jahren begonnen habe zu studieren, könne wegen des Kausalitätserfordernisses maximal eine Hinderungszeit von zwölf Jahren anerkannt werden. Es könne daher dahinstehen, ob die Krankenkassen durch Verwaltungsvereinbarung die Dauer der Hinderungszeiten pauschal auf sieben Semester festlegen können, da selbst wenn man dies verneine, der klagende Studierende die maximale Verlängerungszeit von zwölf Jahren bereits in Anspruch genommen habe. Hierin sei kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz (GG) zu sehen, da der Gesetzgeber durch die Ausnahmen für behinderte Studierende bereits eine Möglichkeit geschaffen habe, die zeitlichen Grenzen deutlich zu überschreiten. Auch liege kein Verstoß gegen Art. 24 und 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vor, denn eine unbegrenzte Inanspruchnahme der studentischen

Krankenversicherung durch behinderte Studierende würde eine von der BRK nicht vorgesehene Überkompensation darstellen.

Gegen dieses Urteil legte der Studierende Berufung vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg ein.

#### IV. Die Entscheidung

Die Berufung blieb ohne Erfolg. Das LSG stellte zunächst fest, dass die Krankenkasse zu Recht davon ausging, dass die studentische Versicherungspflicht auch erst nach dem 30. Lebensjahr erstmalig beginnen könne. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)<sup>4</sup>. Auch war zwischen den Beteiligten unstreitig, dass bis zur Aufnahme des Studiums Hinderungsgründe vorgelegen haben.

Sodann schloss sich der Senat der Ansicht des Sozialgerichts an. Eine Versicherung als Studierender komme maximal bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres in Betracht. Das Landessozialgericht führte aus, dass sich zwar aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V nicht explizit eine absolute Verlängerungshöchstgrenze ergebe, eine solche jedoch der inneren Logik der Norm entnommen werden könne. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, die studentische Krankenversicherung im Regelfall auf eine Höchstdauer von 14 Fachsemestern und auf ein Höchstalter von 30 Jahren zu begrenzen<sup>5</sup>. Nur unter den engen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V solle eine Überschreitung möglich sein, wenn die Art der Ausbildung oder persönliche beziehungsweise familiäre Gründe dies rechtfertigen. Hierzu müssten diese jedoch kausal für das Überschreiten der Fachstudienzeit oder der Altersgrenze

<sup>4</sup> BSG, Urt. v. 30.09.1992 – 12 RK 3/91 – SozR 3-2500 § 5 Nr. 8.

<sup>5</sup> BT-Drucks. 11/2237, S. 159 und BSG, Urt. v. 30.09.1992 – 12 RK 40/91 – SozR 3-2500 § 5 Nr. 4.

sein. Daraus folge, dass nur die Hinderungszeiten, die vor Vollendung des 30. Lebensjahres vorgelegen haben, die studentische Krankenversicherung verlängern. Daher dürfe die Altersgrenze nur um die Zeiträume überschritten werden, die zwischen dem Abitur und dem 30. Lebensjahr vorgelegen haben, das heißt um maximal elf Jahre. Daraus folge, dass die beitragsprivilegierte studentische Krankenversicherung selbst in Fällen, in denen Hinderungszeiten durchgehend vorgelegen haben, maximal bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres in Anspruch genommen werden könne. Dies ergebe sich auch aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. September 1992<sup>6</sup>.

Der klagende Studierende sei daher nicht über den 30. September 2009 hinaus Mitglied in der studentischen Krankenversicherung.

## V. Würdigung/Kritik

Dem Landessozialgericht ist darin zuzustimmen, dass der Gesetzgeber bei der Einfügung der beiden zeitlichen Begrenzungen in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V davon ausging, dass ein Studium in der Regel nach dem Abitur aufgenommen und nach 14 Fachsemestern, spätestens aber mit der Vollendung des 30. Lebensjahres abgeschlossen sein wird – inwieweit diese Vorstellung des Gesetzgebers in Zeiten zunehmend diskontinuierlicher Erwerbsverläufe noch mit der Realität übereinstimmt, mag an dieser Stelle dahinstehen.<sup>7</sup> Diese ausdrückliche zeitliche Begrenzung des „Normalfalles“ zieht jedoch – anders als das LSG annimmt – nicht denkbare auch eine entsprechende zeitliche Begrenzung der Verlängerungstatbestände aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V nach sich. Für eine solche immanente zeitliche Obergrenze finden sich

weder im Wortlaut noch in der Gesetzesbegründung Anhaltspunkte. Es liegt nahe, hieraus den Schluss zu ziehen, dass der Gesetzgeber eine solche zeitliche Obergrenze nicht für erforderlich hielt, da er bereits ein Kausalitätserfordernis eingeführt und gefordert hatte, die Ausnahmeregelung eng auszulegen<sup>8</sup>. Dieser Forderung ist die Rechtsprechung nachgekommen, indem sie zum Beispiel für das Vorliegen eines Hinderungsgrundes verlangt, dieser müsse von solcher Art und solchem Gewicht sein, dass er auch bei objektiver Betrachtung die Aufnahme oder den Abschluss des Studiums verhindert oder unzumutbar erscheinen lässt.<sup>9</sup>

Im Hinblick auf den Kausalzusammenhang wird gefordert, dass der Hinderungsgrund beziehungsweise die Art der Ausbildung ursächlich für die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit ist und diese die Überschreitung mithin „rechtfertigen“, wie es in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V heißt. Das LSG legt das Kausalitätserfordernis im vorliegenden Fall unter Rückgriff auf ein BSG-Urteil vom 30. September 1992<sup>10</sup> so aus, dass nur diejenigen Hinderungszeiten berücksichtigt werden können, die vor Überschreiten der zeitlichen Begrenzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V vorgelegen haben. Auf dieser Grundlage kommt es zu einer maximalen zeitlichen Verlängerung von elf Jahren über die Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus, mithin zu einer maximalen Verlängerung bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres. Allerdings ist zu beachten, dass in dem zitierten BSG-Urteil nicht eine Behinderung und/oder eine langanhaltende Erkrankung den Hinderungsgrund bildeten, sondern der Erwerb der (Hochschul-)Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges.

<sup>6</sup> 12 RK 3/91 – SozR 3-2500 § 5 Nr. 8.

<sup>7</sup> Kritisch hierzu Welti, SGB 2010, S. 441, S. 445.

<sup>8</sup> BT-Drucks. 11/2237, S. 159.

<sup>9</sup> BSG, Urt. v. 30.09.1992 – 12 RK 40/91 – Rn. 18 (juris).

<sup>10</sup> Az. 12 RK 40/91 = BSGE 71, S. 150 ff.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob sich diese Hinderungsgründe so gleichen, dass die Rechtsprechung des BSG auf die Hinderungsgründe Behinderung beziehungsweise Erkrankung übertragbar ist. Zunächst kann festgestellt werden, dass sich diese Hinderungsgründe sowohl in der Dauer als auch in der Art stark unterscheiden. Während der Zweite Bildungsweg zum Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung von vornherein zeitlich begrenzt ist (in der Regel auf drei Jahre) und der Betroffene sich – wenn auch nicht immer frei von äußeren Einflüssen und Zwängen – für diesen Weg bewusst entscheidet, sind Behinderungen und lang anhaltende Erkrankungen dauerhaft. Des weiteren wird durch den Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges nur die Aufnahme des Studiums verzögert, während Behinderungen und Erkrankungen nicht nur die Aufnahme, sondern auch das Studium selbst verzögern, wie sich auch aus dem vorliegenden Fall anschaulich ergibt: Der Studierende musste nicht nur krankheitsbedingt ein bereits begonnenes Studium wieder aufgeben und das Studienfach wechseln, sondern er musste auch sein Jura-Studium mehrmals krankheitsbedingt unterbrechen und sein Studientempo seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen anpassen. Den Hinderungsgründen Behinderung und dauerhafte Erkrankung wird eine Gleichbehandlung mit dem Hinderungsgrund „Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges“ nicht gerecht. Aus diesem Grund ist die Bezugnahme des LSG auf das Urteil des BSG vom 30. September 1992 (Az. 12 RK 3/91) nicht gerechtfertigt.

Gegen eine zeitliche Obergrenze in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V spricht bei Vorliegen einer Behinderung auch das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Zur Bestimmung des Inhalts und der Reichweite dieses Verbots ist die BRK als Auslegungs-

hilfe heranzuziehen.<sup>11</sup> Art. 24 Abs. 5 BRK besagt, dass die Vertragsstaaten sicherzustellen haben, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung haben und für diese angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu gewährleisten. Auch die Hochschulbildung ist dabei am Leitbild der „inklusiven Bildung“ auszurichten, das heißt dass sich diese an die Bedürfnisse behinderter Menschen anpassen muss.<sup>12</sup> Diese Wertungen sind bei der Auslegung des Benachteiligungsverbots zu berücksichtigen. Unter den Begriff der Benachteiligungen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG werden alle nachteiligen Ungleichbehandlungen nicht behinderter Menschen gefasst.<sup>13</sup> Führt man eine zeitliche Obergrenze ein, so benachteiligt dies behinderte Studierende gegenüber nicht-behinderten Studierenden, weil sie die zeitlichen Verzögerungen, die auf die Behinderung zurückzuführen sind, nicht vermeiden können. Dies verkennt das SG Mannheim, wenn es ausführt, dass § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V auch mit einer zeitlichen Obergrenze noch eine sehr großzügige Regelung darstellt und dass selbst im Licht der Wertungen aus Art. 24 Abs. 5 und Art. 25 BRK der Verzicht auf eine zeitliche Obergrenze in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. HS SGB V zu einer „Überkompensation“ führen würde. Eine solche Überkompensation wäre jedoch nur möglich, wenn man auf das Kausalitätserfordernis verzichten und Zeitverzögerungen berücksichtigen würde, die nicht auf die Behinderung zurückzuführen sind. Des Weiteren ist zu beachten, dass die zeitlichen Verzögerungen, die Studierenden durch ihre Behinderungen entstehen, Folge der unzureichenden Berücksichtigung der Belange behinder-

<sup>11</sup> BSG, 06.03.2012 – B 1 KR 10/11 R – Rn. 31 (juris) m. w. N. = SozR 4-1100 Art. 3 Nr. 69.

<sup>12</sup> Krajewski/Bernhard in: Welke, UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 24 Rn. 32, 12.

<sup>13</sup> Luthe in: Luthe, Rehabilitationsrecht, Teil 1, Kap. C, Rn. 6.

ter Studierender bei der Gestaltung des Studiums, aber auch der Hochschuldienste und Hochschulgebäude sind, mithin Folge eines noch nicht hinreichend inklusiven Hochschulsystems.

Gegen die Entscheidung des LSG wurde Revision vor dem BSG eingelegt<sup>14</sup>, die Entscheidung steht noch aus.

## VI. Fazit

Zumindest bei dauerhaften Hinderungsgründen wie Behinderung und Krankheit müssen auch die Hinderungszeiten, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres eingetreten sind, verlängernd berücksichtigt werden können,

sodass die Vollendung des 41. Lebensjahres keine absolute Obergrenze für eine Verlängerung der Krankenversicherung für Studierende sein darf. Um eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber anderen Studierenden zu vermeiden, genügt das Kausalitätserfordernis. Die Behinderung oder die lang andauernde Erkrankung müssen kausal für die Verzögerung des Studiums und dessen Abschluss sein.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

---

<sup>14</sup> Der Rechtsstreit ist vor dem BSG unter dem Az. B 12 KR 17/12 R anhängig.